

Satzung der Refugee Law Clinic Mainz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Refugee Law Clinic Mainz.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Im Folgenden wird zur Verbesserung der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet und nach Möglichkeit eine neutrale Form verwendet. Im Übrigen wird die weibliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe bezeichnen im Sinne der Gleichbehandlung alle Geschlechter.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung insbesondere von Geflüchteten, Ausländerinnen und Asylbewerbenden bei administrativen, rechtlichen und sonstigen Fragen und Herausforderungen in Deutschland sowie die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Zugleich soll insbesondere Studierenden der Rechtswissenschaften und anderer Fächer die Möglichkeit geboten werden, durch die Arbeit an realen Lebenssachverhalten ihre theoretisch erworbenen Kenntnisse auch in einem praktischen Zusammenhang anzuwenden. Gefördert werden soll damit der gesellschaftliche Zusammenhalt, eine praxisnahe juristische Ausbildung sowie das Betreuungsangebot zugunsten von Geflüchteten, Ausländerinnen und Asylbewerbenden in Mainz und der Umgebung.
- (3) Der Verein ist überkonfessionell. Er positioniert sich nicht parteipolitisch.

§ 4 Tätigkeit des Vereins

(1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung und Bereitstellung der sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen von administrativen, rechtsberatenden und sonstigen kostenfreien Leistungen zugunsten von politisch, religiös oder sonstig Verfolgten sowie Geflüchteten und der entsprechenden Ausbildung bzw. Qualifizierung von beratenden Mitgliedern des Vereins. Im Einzelnen wird er u.a. verwirklicht durch die Begleitung von Asylbewerbenden und Ausländerinnen bei Behördengängen und vergleichbaren Notwendigkeiten, durch das Anbieten von rechtlichen und fachlichen Beratungsdiensten durch die Mitglieder, durch die Ausbildung bzw. Qualifizierung von Ausländerinnen, Geflüchteten, Asylbewerbenden mit dem Ziel der Vermittlung von relevanten Kenntnissen und Kompetenzen rund um den Themenkomplex Migration und Sensibilisierung im Bereich noharm-Antirassismus.

(2) Die Ausbildung der Mitglieder und die Beratungstätigkeit erfolgt unter Wahrung der Anforderungen des § 6 Rechtsdienstleistungsgesetzes. Die Ausbildung erfolgt unter Anleitung von Volljuristinnen. An der Beratungstätigkeit wirken Volljuristinnen mit, sofern dies im einzelnen Fall erforderlich ist. Die Ausbildung wird in einer Ausbildungsordnung konkretisiert. Die Ausbildung kann durch Beschluss des Vorstands geändert werden. Die Art und Weise der Mitwirkung von Volljuristinnen an der Beratung wird ebenso in einer Beratungsordnung konkretisiert.

(3) Der Satzungszweck soll außerdem gefördert werden durch die Kooperation mit und die Unterstützung von bestehenden karitativen und rechtsberatenden Organisationen, Institutionen und Vereinen bzw. natürlichen und juristischen Personen aus dem Bereich des Rechts sowie durch die Zusammenarbeit und Kooperation mit der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, insbesondere mit ihrer juristischen Fakultät.

(4) Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, die über das sozial übliche hinausgehen. Ihre Arbeit ist ehrenamtlich.

(5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in pflichtgemäßem Ermessen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreterinnen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist zu begründen. Gegen eine Ablehnung des Antrages durch den Vorstand kann die Antragstellerin die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

(2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne beratend tätig zu werden. Für die Aufnahme gelten die unter § 5 Absatz 1 dieser Satzung aufgeführten Regeln.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahmebeschluss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiche Stimmrechte.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstandes in Textform zu erklären. Er kann fristlos erklärt werden. Ein bereits gezahlter Jahresbeitrag kann aufgrund des Austritts nicht zurückgefordert werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz vorheriger zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrags im Verzug ist. Die Mahnung ist schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB zu verfassen. Das Mitglied ist über die Streichung zu informieren.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt. Vor Ausschluss eines Mitgliedes ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Beitrag ist am zweiten Januar eines jeden Jahres fällig. Beim Erwerb der Mitgliedschaft nach dem zweiten Januar des laufenden Kalenderjahres kann der Betrag anteilig an die verbleibenden Monate des Jahres bei Aufnahme erhoben werden. Im Rahmen des Satz 2 sind nur volle Monate zu berücksichtigen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe des Jahresbeitrags der Fördermitgliedschaft wird von jedem fördernden Mitglied zum Zeitpunkt des Beitritts festgelegt und ist in der Beitrittserklärung schriftlich festzuhalten; er beträgt mindestens die nach Absatz 1 Satz 2 bestimmte Höhe.
- (4) Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder von der Beitragspflicht befreit werden. Dies muss vor der Mitgliederversammlung begründet werden.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- **Den zwei Co-Vorsitzenden,**
- **Der Schatzmeisterin,**

**Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich
Beisitzerinnen in den Vorstand wählen.**

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Co-Vorsitzenden und der Schatzmeisterin. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten, vor dem Kreditinstitut wird der Verein durch die Schatzmeisterin vertreten.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandssämter in einer Person ist unzulässig.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessen Aufwendungen.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere:

- **Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,**
- **Die Überwachung der Tätigkeit der Ressorts,**
- **Die Führung der Bücher, sowie Erstellung eines Haushaltsplanes**

und des Jahresabschlusses,

- **Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie**

der Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu seiner Neuwahl kommissarisch im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Mit Ende der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.

§ 12a Kooptation

1. Tritt eine Beisitzerin, die zugleich Ressortleiterin im Sinne des § 21 Absatz 1 ist, von beiden Ehrenämtern zurück, kann der Vorstand die neue Ressortleiterin als Beisitzerin in den Vorstand wählen.
2. Lehnt der Vorstand die Zuwahl ab, hat er auf Antrag der neuen Ressortleiterin eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Amtszeit einer nach diesen Vorschriften gewählten Beisitzerin endet mit dem Ende der Amtszeit des übrigen Vorstands. § 12 Absatz 1 bleibt im Übrigen unberührt.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied formfrei einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend sein muss. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin der Vorstandssitzung.

(2) Der Vorstand kann die Beschlüsse auch im fernmündlichen Verfahren fassen, soweit kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(3) In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

(4) Die Vorstandssitzung leitet ein Co-Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB zu protokollieren.

§ 13a Beirat

(1) Der Beirat berät den Vorstand und die Mitglieder des Vereins. Er sichert insbesondere die Einhaltung des § 6 Abs. 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit.

(2) Mitglieder des Beirats können

- im Rahmen des rechtlichen Inhalts der Beratung dem Vorstand und allen beratenden Mitgliedern des Vereins verbindliche Anweisungen erteilen,
- auch außerhalb der Beratungstätigkeit Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung einer Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung einbringen,
- Mitgliederversammlungen beiwohnen und auf diesen sprechen.

(3) Der Vorstand kann während seiner Legislaturperiode Personen mit Befähigung zum Richteramt auf unbestimmte Zeit in den Beirat berufen. Es können auch Nichtmitglieder des Vereins berufen werden. Beiratsmitglieder können nur auf eigenen Wunsch oder durch Beschluss des Vorstandes aus dem Beirat ausscheiden. Sofern während der letzten Legislaturperiode Personen durch den Vorstand in den Beirat berufen worden sind, sind diese Entscheidungen den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14 Pflicht zum Anbieten und Besuchen eines Antirassismus-Workshops durch den Vorstand

(1) Jeder neue Vorstand der nach § 14 II gewählt ist, soll einen Antirassismus Workshop zum Antritt seiner Amtszeit besuchen.

(2) Dieser Antirassismus Workshop soll erstmals für die Amtsperiode 2022/2023 eingerichtet werden.

§ 15 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- **Entgegenahme der Berichte des Vorstandes und der**

Schatzmeisterin,

- **Entgegenahme des Berichtes der Kassenprüferin,**

- **Entlastung und Wahl des Vorstandes,**

- **Festsetzung der Mitgliederbeiträge,**

- **Genehmigung des Haushaltsplanes,**

- **Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung**

und die

Auflösung des Vereins,

- **Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern in**

Berufungsfällen,

- **Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,**

- **Ernennung von Ehrenmitgliedern,**

**• Entscheidung über die Einrichtung von Ressorts und
deren Leitung,**

- **Beschlussfassung über Anträge.**

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen in Textform gemäß § 126b BGB unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Die Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden beziehungsweise neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit einem gesonderten Link zugänglichen Video-Chat-Raum. Nach dem Öffnen des Links wird jedes Mitglied durch den Vorstand einzeln in den Video-Chat-Raum eingelassen, um sicherzustellen, dass nur Vereinsmitgliedern die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gewährt wird. Bei einer realen Mitgliederversammlung können Vereinsmitglieder über das Onlineverfahren virtuell zugeschaltet werden.

(5) Im Onlineverfahren werden der jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangslink mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, den Zugangslink keinem Dritten zugänglich zu machen.

(6) Vorstandsversammlungen und Versammlungen der ordentlichen Mitglieder können ebenfalls im Onlineverfahren erfolgen.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einer der Co-Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Ist keine Co-Vorsitzende anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine Leiterin. Der Versammlungsleiter bestimmt eine Protokollführerin.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder.

(4) Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Blockwahlen sind unzulässig.

(5) Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszweckes oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 erforderlich.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- **Ort und Zeit der Versammlung,**
- **Tagesordnung,**
- **Versammlungsleiterin,**
- **Protokollführerin,**
- **Die Anzahl der erschienenen Mitglieder,**
- **Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.**

§ 19 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder ohne Stimmrecht sind Gäste der Versammlung.
- (2) Gewählt werden können ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 20 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit und bedarf eines Beschlusses mit 2/3 Mehrheit.

§ 21 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüferinnen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und nur einmal wiedergewählt werden.
- (2) Die Kassenprüferinnen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr zu prüfen und einen schriftlichen Bericht an die Mitgliederversammlung zu erstatten.

§ 22 Gliederung, Ordnungen

- (1) Die Tätigkeitsbereiche des Vereins und sein Alltagsgeschäft gliedern sich in Ressorts. Die Mitgliederversammlung regelt ihre Struktur und Zuständigkeiten. Die

Mitgliederversammlung wählt für jedes Ressort mindestens eine Leiterin. Ressortleiter sollen zugleich Vorstandsmitglieder sein.

(2) Die Mitgliederversammlung kann zur Durchführung dieser Satzung Ordnungen erlassen, insbesondere Verfahrensregeln zur Beratung und ein Konzept für die Ausbildung nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 dieser Satzung. Die Änderung dieser Ordnungen erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensverfall

(1) Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Gegenteiliges beschließt, sind die beiden Co-Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen.

(2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein RefugeeLaw Clinic Trier e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Bestellung einer Datenschutzbeauftragten

- (1) Der Verein bestellt, durch den geschäftsführenden Vorstand, gemäß § 4f des Bundesdatenschutzgesetzes eine Datenschutzbeauftragte, die dem Vorstand direkt unterstellt ist.
- (2) Die Datenschutzbeauftragte kann dabei sowohl ein Vereinsmitglied als auch eine externe Person sein. Die Datenschutzbeauftragte weist weiterhin die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit auf, um das Amt gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.
- (3) Die Datenschutzbeauftragte darf nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
- (4) Die Aufgaben der Datenschutzbeauftragten beinhalten die Kontrolle über die Einhaltung der aktuellen Datenschutzerklärungen, sowie die Kontrolle über den gewissenhaften und gesetzeskonformen Umgang mit personenbezogenen Daten im Sinne des § 4 g des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-DSGVO. Der Datenschutzbeauftragten werden vom Vorstand des Vereins die erforderlichen Kompetenzen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erteilt.

Stand: 07.11.2024, Mainz